



MARKTGEMEINDEAMT  
4272 WEITERSFELDEN 11  
POL. BEZ. FREISTADT OÖ  
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9  
DVR: 0381616



E-mail: [gemeinde@weifersfelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@weifersfelden.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.weifersfelden.at](http://www.weifersfelden.at)  
Weifersfelden, November 2013

## Informationen zur standesamtlichen Eheschließung für das Brautpaar

**Liebes Brautpaar!**

**Wir gratulieren Ihnen/euch sehr herzlich zu Ihrem/eurem Entschluss, dass Sie/ihr die Ehe miteinander eingehen wollen/wollt.**

### Allgemeine Informationen

Haben Sie sich entschlossen zu heiraten, müssen Sie sich bei einem Standesamt zur Eheschließung anmelden und das "Aufgebot" bestellen. Das "Aufgebot" ist die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit. Sie wird bei der Anmeldung erstellt.

Bereits bei der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann der Standesbeamtin/dem Standesbeamten gegenüber die **Namensführung in der Ehe** erklärt werden. Deshalb wäre es ratsam, wenn Sie sich bereits vor der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung über die Namensführung in der Ehe im Klaren sind. Die Erklärung kann am Tag der Eheschließung oder während der Ehe abgegeben werden.

### Voraussetzungen

Um heiraten zu können, müssen Sie ehefähig sein. Auch darf kein Eheverbot für Sie vorliegen:

**Ehefähigkeit** ist gegeben, wenn eine Person ehemündig und geschäftsfähig ist. Männer und Frauen werden mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ehemündig sowie volljährig und erhalten damit volle Handlungs- und Geschäftsfähigkeit.

Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr bedarf es einer rechtskräftigen Ehemündigkeitserklärung durch das Gericht.

### Blutsverwandtschaft

Die Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z.B. Vater und Tochter) oder zwischen Geschwistern bzw. Halbgeschwistern. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern des Kindes **nicht** miteinander **verheiratet** sind/waren.

### Adoptivverhältnis

Eine Ehe darf auch nicht zwischen Adoptivmutter/Adoptivvater und Adoptivkind geschlossen werden, solange das Adoptivverhältnis nicht aufgelöst wurde.

### Doppelehe

Niemand darf eine Ehe eingehen, solange er oder sie noch in einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebt. Dabei ist unbedeutend, ob ein tatsächliches Zusammenleben der Eheleute (oder eingetragenen Partner) vorliegt. Entscheidend ist, dass die Ehe (bzw. eingetragene Partnerschaft) noch nicht aufgelöst (z.B. durch Scheidung, Aufhebung, Tod) oder für nichtig erklärt wurde.

### Fristen

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann **frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Trauungstermin** vorgenommen werden, da die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit ("Aufgebot") nur maximal sechs Monate gültig ist.

### Zuständige Stelle

Jede Personenstandsbehörde in ganz Österreich

## Verfahrensablauf

Vor der Eheschließung muss die Personenstandsbehörde in einer mündlichen Verhandlung die Eheschließbarkeit der Verlobten aufgrund der vorgelegten Urkunden ermitteln. Bei dieser mündlichen Verhandlung müssen grundsätzlich beide Verlobte anwesend sein.

Es wird dann eine **Niederschrift über die Ermittlung der Eheschließbarkeit ("Aufgebot")** angefertigt.

Bei Ihrem ersten Termin müssen Sie nicht sofort alle erforderlichen Urkunden und Nachweise vorlegen. Oft kann es länger dauern, die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen. Informieren Sie sich beim persönlichen Gespräch mit Ihrer Standesbeamtin/Ihrem Standesbeamten, welche Unterlagen in Ihrem individuellen Fall benötigt werden.

In Ausnahmefällen genügt es, wenn eine Verlobte/ein Verlobter alleine vorspricht. Vor der Anmeldung beim Standesamt müssen Sie dann das bei jedem Standesamt erhältliche Formular "Erklärung zur Ermittlung der Eheschließbarkeit" abholen. Darin muss die nicht erscheinende Verlobte/der nicht erscheinende Verlobte einen Verhinderungsgrund angeben. Das Formular ist dann von der anderen Verlobten/vom anderen Verlobten bei der Anmeldung zur Eheschließung abzugeben.

## Erforderliche Unterlagen (zum Mitbringen für die Niederschrift beim Standesamt)

Wenn Sie **Österreicherin/Österreicher** sowie ledig und voll geschäftsfähig sind:

- Amtlicher Lichtbildausweis (nur wenn Sie dem Amt nicht persönlich bekannt sind)
- **Abschrift aus dem Geburtenbuch** Mann und Frau, (Ausstellung nicht länger als sechs Monate alt; anzufordern beim Standesamt des Geburtsortes z.B. Standesamt Freistadt)
- **Staatsbürgerschaftsnachweis** Mann und Frau
- Falls zutrifft: urkundlicher Nachweis akademischer Grade

Wenn Sie bereits **verheiratet** oder in einer eingetragenen Partnerschaft waren: zusätzlich+

- Heiratsurkunde/n aller früheren Ehen und/oder Partnerschaftsurkunde/n aller früher begründeten eingetragenen Partnerschaften
- Nachweis der Aufhebung, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der früheren Ehe (Beschluss oder Urteil mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Rechtskraftstempel!), Urteil über die Auflösung der früheren eingetragenen Partnerschaft/en
- Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners
- Sterbeurkunde der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

Wenn Sie **ein Kind oder mehrere gemeinsame Kinder** haben: zusätzlich

- Geburtsurkunde(n) des gemeinsamen Kindes oder der gemeinsamen Kinder
- Vaterschaftsanerkennung der gemeinsamen Kinder (sofern der Vater auf der/den Geburtsurkunde(n) noch nicht eingetragen ist)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn vorhanden
- Nachweis des Wohnsitzes der Kinder
- Wenn Sie **beschränkt geschäftsfähig** oder **nicht ehemündig** sind: zusätzlich
- bei 16- bis 18-Jährigen: Ehemündigkeitserklärung des Gerichts (mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Rechtskraftstempel!)
- Zustimmung der Obsorgeberechtigten

## Kosten

**Für das Verfahren zur Ermittlung der Eheschließbarkeit:**

- 50,- Euro (Pauschalgebühr)
- Gebühr für Trauung: € 5,45 für Trauungen während der Dienstzeit, € 10,90 für Trauungen außerhalb der Dienstzeit (z.B. Samstag, Sonntag, ...)
- Gebühr für Heiratsurkunde: Verwaltungsabgabe € 2,10/Stück
- bei gemeinsamen Kindern zusätzlich € 14,30 + € 3,20 für Familiennamensbestimmung

**Vorlage von ausländischen Schriften zusätzlich:** 80,- Euro (für alle zusammen)

Für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, wie beispielsweise Musik, können weitere Kosten entstehen.

### **Zusätzliche Informationen**

Falls Sie später eine weitere Heiratsurkunde benötigen (z.B. Duplikat bei Verlust oder Diebstahl, mehrsprachige Heiratsurkunde), können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Heiratsurkunde/internationalen Heiratsurkunde stellen.

Das Recht auf Ausstellung einer Heiratsurkunde haben:

Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird

Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht  
Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Vollziehung der Gesetze

### **Rechtsgrundlagen**

Ehegesetz (EheG)

Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)

Personenstandsgesetz (PStG)

Personenstandsverordnung (PStV)

Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013)

Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013)

Die standesamtliche Eheschließung ist ein Vertrag.

Mit dem Jawort, das sich Mann und Frau vor dem Standesbeamten zusagen, bekunden sie ihren Wunsch zu einer umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, aus der sich gegenseitige Rechte aber auch Pflichten ergeben. Diese sind bindend und gesetzlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Die Eheschließung ist ein Vertrag. Der Abschluss dieses Vertrages setzt voraus, dass die Brautleute ehefähig sind und keine Eheverbote vorliegen. Eine gültige Eheschließung erfolgt in Österreich unter Beisein eines Standesbeamten und unter der Anwesenheit von zwei Trauzeugen.

Mit der Eheschließung versprechen sich die Ehepartner, einander in Krisen bei Krankheit und schwierigen Zeiten beizustehen und zu unterstützen.

Zudem verpflichten sich beide Ehepartner mit ihrem Jawort, einander im gegenseitigen Umgang zu achten und wertzuschätzen und sich die Treue zu halten.

Bei Auseinandersetzungen, die auch zum Alltag eines gemeinsamen Lebens gehören, ist deshalb auf die persönliche Würde des anderen zu achten und diese ist zu wahren.

### **Anregungen für das Brautpaar**

Eine standesamtliche Trauung wird umso persönlicher je mehr Gedanken sich das Brautpaar über den Ablauf macht.

Möglich sind: Musikstücke (bis zu 4) – CD oder Live

Gedichte, persönliche Texte

Ringwechsel

Hochzeitskerze anzünden

Kusswechsel

Schmücken des Saales

...

### Im Vorfeld zu überlegen

- Wie viele **Gäste** sind bei der standesamtlichen Trauung dabei? (Bitte dem Standesamt mitteilen)
- Gibt es **Trauzeugen** (seit November 2013 neue Gesetzeslage: entweder keine Trauzeugen, einen, oder zwei Trauzeugen). Die Trauzeugen unterschreiben mit dem Ehepaar den Heiratseintrag im Ehebuch.
- **Sektempfang** (nach der Trauung) erwünscht?
- **Zukünftige Namensführung**
- Ev. **Dauer** der standesamtlichen Trauung (Was haben Sie danach noch geplant?)

### Standesbeamte der Marktgemeinde Weitersfelden sind:

Frau Birgit Kreindl

Herr Erich Fragner

Frau Monika Hennerbichler

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Weitersfelden, Standesbeamtin Birgit Kreindl, Tel.: 07952/62 55, Mail.: kreindl@weitersfelden.ooe.gv.at;

*Wir wünschen Ihnen alles Gute für Ihre standesamtliche Trauung und einen unvergesslichen Tag.*



### **Gemeinsam alles tragen**

*Gemeinsam alles tragen:  
die Freude und den Schmerz.  
Gemeinsam alles wagen:  
Das bindet Herz an Herz.  
So sollt ihr vorwärts schauen,  
und so schaut ihr zurück:  
Aus liebendem Vertrauen  
erwächst beständiges Glück!*

# Gemeindezentrum Weitersfelden – barrierefrei Impressionen Trauungsraum und Foyer

Fotos: Gemeinde Weitersfelden

